

Marktordnung

für die Stadt Grünstadt
vom 1975

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat aufgrund des § 64 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 29.6.1973 (GVBl. S. 180) in der derzeit gültigen Fassung und des § 69 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21.6.1869 in der derzeit gültigen Fassung am 24. Februar 1975 folgende Marktordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Markthoheit

(1) Die Stadt Grünstadt betreibt Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

(2) Soweit sich der Marktbereich auf Gemeingebrauchsflächen erstreckt, unterliegt der Gemeingebrauch während der Marktzeit den sich aus dem Marktverkehr ergebenden Beschränkungen. Innerhalb des Marktbereichs geht der Marktverkehr während der Marktzeit - von Maßnahmen zur Abwendung unmittelbarer polizeilicher Gefahren abgesehen - allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

§ 2

Marktwaren

Gegenstände des Marktverkehrs (Marktwaren) sind die in den §§ 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Gegenstände. Es ist verboten, auf den Märkten andere Gegenstände feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 3

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

(1) Die Stadtverwaltung bestimmt Umfang und Rahmen der einzelnen Märkte. Sie weist den Markthändlern und Schaustellern Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu.

Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(2) Der Markthandel darf nur auf den zugewiesenen Standplätzen ausgeübt werden. Den Markthändlern und Schaustellern ist es untersagt, Standplätze ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

(3) Für die Überlassung der Standplätze erhebt die Stadtverwaltung Standgelder. Die Höhe der Standgelder ist in einer Marktgebührensatzung festgelegt.

§ 4

Namens- und Firmenschilder

Jeder Markthändler und Schausteller hat an seinem Marktstand oder Standplatz ein deutlich sicht- und lesbares Namens- bzw. Firmenschild anzubringen. Bei natürlichen Personen muß hieraus der Familienname, mindestens ein ausgeschriebener Vorname und der Wohnsitz, bei juristischen Personen Firmenbezeichnung und Betriebs-sitz ersichtlich sein.

II. Sicherheit und Ordnung auf den Märkten

§ 5

Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten; insbesondere ist es verboten:

- a) die Marktplätze durch Hinwerfen oder Liegenlassen von Papier, Abfällen und dergleichen zu verunreinigen,
- b) Marktplätze und -anlagen zu beschädigen,
- c) Gegenstände in einer Dritte gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen,
- d) während der Marktzeiten die Marktplätze mit Fahrzeugen - ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle - zu befahren, sie dort mitzuführen oder abzustellen, soweit nicht abweichendes bestimmt ist,
- e) Hunde - ausgenommen Blindenführhunde - auf die Märkte mitzubringen oder dort frei umherlaufen zu lassen.

(2) Wenn Marktstände oder sonstige dem Markt dienende Einrichtungen mit dem Erdboden verbunden werden müssen, ist hierzu die Erlaubnis der Stadtverwaltung einzuholen.

(3) In die Marktgänge hineinragende Wetterdächer dürfen nur in einer lichten Höhe von über 2 Metern angebracht werden. Sie müssen so beschaffen und befestigt sein, daß niemand verletzt werden kann. Benachbarte Marktstände dürfen sie nicht verdecken.

(4) Jeder Markthändler und Schausteller ist für die Sauberkeit seines Standplatzes sowie der ihm etwa überlassenen Abstellplätze für Wohn- und Packwagen verantwortlich und hat durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, daß Verpackungsmaterial fortgeweht werden kann. Der Abfall ist in Behältnissen zu sammeln und aufzubewahren. Ist ein Sammelplatz vorhanden, so ist der gesamte Abfall einschließlich Leergut, soweit es nicht mitgenommen wird, vor Verlassen des Standplatzes dorthin zu verbringen.

§ 6

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung

(1) Die Märkte werden von der Marktpolizei beaufsichtigt. Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Weisungen der Marktpolizei ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die gegen diese Marktordnung verstoßen, kann bis zur Dauer eines Jahres durch schriftliche Verfügung untersagt werden, die Märkte zu betreten.

III. Sondervorschriften für einzelne Märkte

§ 7

Wochenmarkt

Markthandel ist nur innerhalb der von der Verwaltung festgesetzten Marktzeiten und Marktbereichen gestattet. Es ist verboten

- a) Waren außerhalb von Standplätzen, insbesondere im Umhertragen, feilzubieten oder zu verkaufen,
- b) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
- c) Schallgeräte zu verwenden oder zu musizieren,
- d) Geschäftsempfehlungen, Werbeschriften, Plakattafeln und dergleichen im Marktbereich umherzutragen, zu verteilen oder an den Marktständen zu befestigen.

§ 8

Jahrmärkte

- (1) Mit dem Aufbau der Marktstände darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.
- (2) Wohn- und Gerätewagen sind nach Weisung der Stadtverwaltung abzustellen.
- (3) Jede das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl verletzende Werbung oder Schaustellung ist verboten.
- (4) Abweichend von dem Verbot des § 5 Abs. 1 Buchst. e dürfen Schausteller ihre Hunde auf Jahrmärkten mitnehmen. Sie haben diese jedoch so sicher zu verwahren, daß Dritte nicht gefährdet oder verletzt werden können.
- (5) Frühester Anreisetermin für die Schausteller ist jeweils der Mittwoch vor dem Jahrmarkt, abends 19.00 Uhr. Der Marktplatz ist bis spätestens Mittwochabend nach dem Jahrmarkt zu räumen.

IV. Schlußvorschriften

§ 9

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt nicht für Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh- sowie Fleischmärkte. Sie gilt jedoch für alle jahrmarktähnlichen Veranstaltungen.

§ 10

Strafvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung werden gem. § 149 Abs. 1 Ziff. 6 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Deutsche Mark geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen anwendbar sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe höchstens 6 Wochen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 3. März bzw. 23. Juni 1905 außer Kraft.

Grünstadt, den
Stadtverwaltung Grünstadt

Bürgermeister